

Commission de recours interne des EPF

Beschwerdekommision der
Eidgenössischen Technischen Hochschulen

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Appeals Commission of the
Swiss Federal Institutes of Technology

Verfahren Nr. BK 2023 23

Entscheid vom 7. Dezember 2023

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Beatrix Schibli; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Anne Dorthe
Jonas Philippe
Dieter Ramseier
Thomas Vogel

Juristische Sekretärin

Valentine Tschümperlin

in Sachen

Parteien

A. _____

Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

**Zulassung zum Masterstudiengang Computational Biology
and Bioinformatics**

(Verfügung der ETH Zürich vom 10. Juli 2023)

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: der Beschwerdeführer) verfügt über einen Bachelor of Arts von der University of Pennsylvania mit Schwerpunkten in Biology bzw. in Computational Biology and Economy. Nachdem seine Bewerbung zum Master-Studiengang Computational Biology and Bioinformatics an der ETH Zürich (nachfolgend: die Beschwerdegegnerin) am 10. Juli 2023 abgewiesen worden war (Urk. 1.3), erhob er mit Eingabe vom 1. August 2023 (Urk. 1, Urk. 1.1 – Urk. 1.3; Poststempel: 5. August 2023) Beschwerde bei der ETH-Beschwerdekommision (nachfolgend: die ETH-BK).
- B. Der Kostenvorschuss wurde am 21. August 2023 fristgerecht geleistet (Urk. 3).
- C. Mit Zwischenverfügung vom 19. September 2023 (Urk. 6) stellte die ETH-BK dem Beschwerdeführer die Mail (Urk. 5.0) und den Empfehlungsbrief (Urk. 5) zu, welche sie von Prof. B._____ von der University of Pennsylvania spontan erhielt. Sie erläuterte, dass diese Dokumente unter Vorbehalt ihrer formgerechten Einreichung im Rahmen der Replik unberücksichtigt bleiben würden.
- D. Die Beschwerdegegnerin reichte am 20. September 2023 eine Beschwerdeantwort samt Beilagen ein (Urk. 7, Urk. 7.1 – Urk. 7.2).
- E. Mangels einer Replik innert der angesetzten Frist wurde die Angelegenheit mit Verfügung vom 31. Oktober 2023 entscheidreif erklärt (Urk. 11).

In der Folge gingen bei der ETH-BK keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Eingaben der Parteien wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten.
Der angefochtene Akt der Beschwerdegegnerin vom 10. Juli 2023 (Urk. 1.3) ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde gegen diese Verfügung legitimiert, da er als Adressat derselben durch sie berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.
2. Die ETH-BK prüft die bei ihr anfechtbaren Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch von Ermessen (Art. 49 Bst. a VwVG), kann auch die unrichtige bzw. unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Die ETH-BK hat nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat.
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz, Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (vgl. MOOR/POLTIER, Droit administratif, Band II, 3. Aufl. 2011, Rz. 2.2.6.5; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.165). Sie beschränkt sich in der Regel jedoch auf die Überprüfung der vorgebrachten Rügen. Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder

anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. BGE 119 V 347 E. 1a; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5113/2014 vom 11. Dezember 2014 E. 2.1 je mit Hinweisen).

4. Fraglich und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer zu Recht nicht zum Masterstudiengang Computational Biology und Bioinformatics zugelassen wurde.
5. Gemäss Art. 31 Abs. 1 der Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich (Zulassungsverordnung ETH Zürich; SR 414.131.52) setzt die Zulassung zum Master-Studiengang an der ETH Zürich ein Bachelor-Diplom mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten einer von der ETH Zürich anerkannten Hochschule oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss in einer für den gewählten Master-Studiengang qualifizierenden Studienrichtung (Bst. a) sowie die für das gewählte Studium erforderlichen Sprachkenntnisse (Bst. b) voraus. Jedes Departement formuliert die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für jeden Master-Studiengang, für den es verantwortlich ist, und definiert insbesondere die in jedem Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie bei spezialisierten Master-Studiengängen zusätzlich die leistungsbezogenen Voraussetzungen wie beispielsweise die Mindestnoten (Art. 32 Abs. 2 Bst. b und d Zulassungsverordnung ETH Zürich).

Das Studienreglement 2017 für den Joint Degree Master-Studiengang Computational Biology and Bioinformatics Departement Biosysteme der ETH Zürich (RSETHZ 324.1.0600.20; nachfolgend: das Studienreglement) regelt in seinem dritten Kapitel die Zulassung zum Studiengang. Art. 23 Abs. 1 und 2 übernehmen die allgemeine Regel nach Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b der Zulassungsverordnung ETH Zürich und verweisen auf den Anhang 1 für die qualifizierenden Studienrichtungen sowie die erforderlichen fachlichen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen.

6. Ziff. 1.1 des Anhangs 1 hält in ihrem Abs. 1 zu den qualifizierenden Abschlüssen fest, dass die Zulassung zum Studiengang ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS (European Credit Transfer System) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss oder ein Bachelor-Diplom

einer Schweizer Fachhochschule in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Studienrichtung voraussetzt. Zu den technischen oder naturwissenschaftlichen Studienrichtungen gelten gemäss Abs. 2 insbesondere angewandte Biowissenschaften, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie, Chemieingenieurwissenschaften, Elektroingenieurwissenschaften, Informatik, Maschineningenieurwissenschaften, Materialwissenschaften, Mathematik, Mikrotechnik, Pharmazeutische Wissenschaften, Physik und Rechnergestützte Wissenschaften.

Ziff. 1.2 Abs. 1 des Anhangs 1 des Studienreglements setzt in Bezug auf die fachlichen Voraussetzungen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in technischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau (level of mastery) denjenigen gleichwertig sein müssen, die an der ETH Zürich, an der Universität Zürich (UZH) oder an der Universität Basel (UNIBAS) vermittelt werden. Gemäss Abs. 2 und 5 umfasst dieses fachliche Anforderungsprofil 110 Kreditpunkte und es gliedert sich in einem Teil 1: Grundlegende Kenntnis (80 Kreditpunkte) in den Fachgebieten Naturwissenschaften, Mathematik, Physik, Informatik und Ingenieurwissenschaften, und in einem Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten (30 Kreditpunkte) in den Fachgebieten Informatik, Biologie und mathematischen Bereichen Algorithmen und Datenstrukturen, Programmierung, Statistik sowie Zell- und Molekularbiologie.

Der Beschwerdeführer verfügt über einen Bachelor of Arts von der University of Pennsylvania mit einem Schwerpunkt in Biology beziehungsweise Computational Biology und einem weiteren Schwerpunkt in Economics (Urk. 7.2). Dieser Abschluss erfüllt die Bedingungen eines qualifizierenden Abschlusses und der fachlichen Anforderungen offensichtlich. Mit diesem Diplom der University of Pennsylvania weist der Beschwerdeführer auch zweifelsohne ausreichende Englischkenntnisse nach (vgl. Ziff. 1.3 Abs. 1 und 2 des Anhangs 1 des Studienreglements). Das Gegenteil wurde von der Beschwerdegegnerin auch nicht behauptet.

7. Fraglich bleibt demnach einzig, ob der Beschwerdeführer auch die leistungsbezogenen Voraussetzungen erfüllt. Ziff. 1.4 des Anhangs 1 des Studienreglements erfordert

nämlich sehr gute Studienleistungen im vorherigen Studium und insbesondere in den zum Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils gehörenden Grundlagen.

8. Die angefochtene Verfügung hält fest, dass der Beschwerdeführer in den für das Anforderungsprofil relevanten Fächern Noten zwischen C+ und B und eine Gesamtnote von 3.28/4.0 erreicht habe, was nicht der Leistung entspreche, die von zukünftigen Studierenden erwartet werde (Urk. 1.3).

Der Beschwerdeführer anerkennt in seiner Beschwerde (Urk. 1), dass er nicht den allerhöchsten Gesamtnotendurchschnitt erreicht habe. Doch er habe die Note A in Wissenschaft der Biotechnologie, Ökologie, Humane Evolutionäre Genomik und im Molekularbiologielabor sowie die Note B+ in Computergestützte Biologie, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Evolutionäre Biologie und Bio Data Science bekommen, welche alle zentrale Fächer und direkt mit dem angestrebten Masterstudiengang verknüpft seien. Sie widerspiegeln seine Fähigkeit, hervorragende Leistungen in jenem Masterstudiengang zu erbringen. Er habe zudem Forschungskompetenzen am Tishkoff-Labor an der University of Pennsylvania und im Advanced Technology Lab des Brotman Baty Institute for Precision Medicine erworben und sei sogar mit einem Center for Undergraduate Research Award ausgezeichnet worden. Auch habe er Diskussionen während des jährlichen Mutational Scanning Symposiums moderiert und den Masterkurs CSE527 Computational Biology an der University of Washington auditiert. Er verfüge schliesslich über unschätzbare Industrieerkenntnisse und praktisches Wissen aus seiner Arbeit als Produkt-Spezialist bei Benchling in ganz Europa. Er sei deshalb von seinem Potenzial überzeugt.

In der Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin (Urk. 7) und der beigelegten Stellungnahme von Prof. Dr. C._____ (Urk. 7.1) wird entgegnet, dass die ETH Zürich nur Studierende, die thematisch bereits sehr gut vorbereitet seien und ausgezeichnete Leistungen vorwiesen, selektiere. Der Beschwerdeführer habe sämtliche Kurse im Bereich Mathematik, Statistik und Informatik mit maximal der Note B abgeschlossen. Auch im Bereich Biologie überwiegen die schwächeren Leistungen. Er habe nämlich nur drei Kurse sowie einen Laborkurs mit einer A-Note absolviert. Dabei sei für den Masterstudiengang Computational Biology and Bioinformatics nur der Kurs Human

Evolutionary Genomics relevant. Sämtliche Noten sowie die Gesamtnote seien als unterdurchschnittlich zu bewerten. Der Zulassungsausschuss habe deshalb die Bewerbung des Beschwerdeführers einstimmig abgelehnt, selbst unter Berücksichtigung seiner Berufserfahrung und extrakurrikularer Aktivitäten, welche nicht alleine entscheidend seien und das geforderte exzellente Fachwissen nicht ersetzen würden.

9. Es geht aus dem Bachelorzeugnis des Beschwerdeführers (Urk. 7.2) hervor und wird von den Parteien auch nicht bestritten, dass der Beschwerdeführer in den mathematischen und statistischen Fächern höchstens die Note B, je dreimal, erlangt hat (Calculus I, Probability, Statistical Interference). Eine weitere Leistungskontrolle im statistischen Bereich hat er mit Pass bestanden (Stat Computing with R: Statistical Computing with R) und in Calculus II hat er die Note C+ erlangt. Von den zwölf belegten Kursen auf dem Gebiet der Biologie hat er im Labor Intro. Molec. Biol. sowie in den drei Kursen Ecology: Indiv to Ecosys, Science & Art of Biotech und Human Evolutionary Genomics die Note A erhalten. Er hat sonst eine A- (Independent Study), drei B+ (Molec. Biol. & Genetics, Evolutionary Biology und Biological Modeling), drei B (Intro Organism Biol. Lab, Intro Bio-Molec Bio Life und Humans & The Environment) und eine C (Theoretical Population Biology) bekommen.

Die ETH-BK stellt mithin fest, dass der Beschwerdeführer im Bereich Mathematik und Statistik keine Note A vorweisen kann und er nur einen Viertel der belegten Biologiefächer mit der Note A abgeschlossen hat. Diese durchaus guten Ergebnisse sowie seine Gesamtnote von 3.28/4.0 können objektiv nicht als «sehr gute Leistungen» im Sinner der Ziff. 1.4 des Anhangs 1 des Studienreglements eingestuft werden. Dies umso weniger angesichts des besonders kompetitiven Bewerbungsverfahrens unter den exzellenten Kandidaten, auf welche der Masterstudiengang Computational Biology and Bioinformatics ausgerichtet ist. Die Erläuterungen der Beschwerdegegnerin in diesem Zusammenhang sind überzeugend. Daran vermögen die beruflichen und akademischen Erfahrungen des Beschwerdeführers sowie die für ihn ausgestellten Empfehlungsschreiben nichts zu ändern, denn Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b des Anhangs 1 des Studienreglements bestimmt eindeutig und ohne Ermessensspielraum, dass die

Zulassung von Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom oder einem mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss nicht möglich ist, wenn die leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die angefochtene Verfügung ist demnach rechtmässig ergangen und die Beschwerde ist abzuweisen.

10. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie sind auf CHF 500 festzusetzen und mit dem von ihm am 21. August 2023 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen. Dem Beschwerdeführer wird als unterliegende Partei keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem von ihm am 21. August 2023 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Barbara Gmür

Die juristische Sekretärin:

Valentine Tschümperlin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; VwVG) innert **30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).